

Landtagswahl am 14. März 2021; Information über die für die Wahlräume getroffenen Hygienemaßnahmen

Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben.

Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (**Abstandsgebot**). In den Wahlräumen dürfen sich nur so viele Stimmberechtigte aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten bzw. Wahlkabinen vorhanden sind. Auch in den Wahlräumen ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person einzuhalten. Zur Wahrung des Abstandsgebotes ist auf das erstellte Wegekonzept zu achten (wenn möglich, Einbahnregelung).

In den Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die **Maskenpflicht** nach § 1 Absatz 3 Satz 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist (§ 2 Absatz 4 Satz 3 CoBeLVO).

Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraumes die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten..

Es werden gezielte Maßnahmen getroffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu lüften.

Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Absatz 8 CoBeLVO bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten (§ 2 Absatz 4 Satz 5 CoBeLVO). Die Kontaktnachverfolgung gilt nur für so genannte „Wahlbeobachter“, die Kontaktdaten/Anwesenheitszeiten der Wählerinnen und Wähler werden nicht erhoben.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.

Worms, 03.03.2021

Der Kreiswahlleiter
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister